



LEHRER
UND
LEHRERINNEN
KONVENT
KANTONSSCHULE
ZUG

STATUTEN des Lehrerkonvents der Kantonsschule Zug

I. ZWECK

1. Der Lehrerkonvent der Kantonsschule Zug ist ein Verein gemäss Art. 60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er hat seinen Sitz in Zug.
2. Der Lehrerkonvent ist politisch und konfessionell neutral.
3. Der Lehrerkonvent bezweckt, die beruflichen, standespolitischen, sozialen und wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder zu wahren und zu fördern.
4. Die in Artikel 3 niedergelegten Zwecke sucht der Verein u. a. zu erreichen durch:
 - a. Förderung der Weiterbildung seiner Mitglieder.
 - b. Anlässe, die Freundschaft und Geselligkeit fördern.
 - c. Vertretung der Lehrerschaft der Kantonsschule Zug in Interessenverbänden.
 - d. Vertretung der Interessen der Lehrerschaft in Stellungnahmen.

II. ORGANISATION

A. Mitgliederkategorien

5. Der Verein besteht aus:
 - a. Aktivmitgliedern
 - b. Passivmitgliedern

B. Eintritt

6. Aufnahme gesuche für Aktiv- und Passivmitglieder sind dem Vorstand einzureichen.
Aktivmitglied kann werden, wer als
 - a. Hauptlehrer
 - b. Lehrbeauftragteran der Kantonsschule Zug unterrichtet.
Passivmitglieder können werden: pensionierte Lehrer, Freunde und Gönner des Vereins, welche die Voraussetzungen eines Aktivmitglieds nicht erfüllen.

C. Austritte, Ausschlüsse

7. Ein austretendes Mitglied hat seinen finanziellen Verpflichtungen vor Genehmigung des Austritts nachzukommen.
 1. Die Aktivmitgliedschaft erlischt mit der Aufgabe der Unterrichtstätigkeit an der Kantonsschule Zug.
 2. Ein Mitglied kann auch auf schriftliche Mitteilung an den Vorstand hin auf Ende des Vereinsjahres austreten.
 3. Wer in schwerwiegender Weise gegen die Statuten verstösst, kann von der GV aus dem Konvent ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes und erfordert eine Zweidrittels-Mehrheit der Stimmenden.

III. PFLICHTEN UND RECHTE DER MITGLIEDER

8. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den in den Statuten festgelegten Vorschriften sowie den Beschlüssen der Versammlung pünktlich nachzukommen.
9. Jedes Aktiv- und Passivmitglied hat an den Versammlungen Antrags- und Stimmrecht.
10. Die Mitglieder sind zur Zahlung der Mitgliederbeiträge verpflichtet.

A. Generalversammlung und Urabstimmung

- 11.a) Das Vereinsjahr fällt mit dem Schuljahr zusammen. Die Rechnungen sind per 31. Juli abzuschliessen.
 - b) Die oberste Instanz in allen Vereinsangelegenheiten ist die Generalversammlung, die ordentlicherweise einmal pro Vereinsjahr stattfindet.
 - c) Ausserordentlicherweise wird die Generalversammlung einberufen, sofern es der Vorstand als nötig erachtet oder wenn sie von einem Fünftel der Mitglieder verlangt wird.
 - d) Die Einladung zur Generalversammlung geschieht durch Anschlag im Lehrerzimmer oder durch Einladungsbrief.
 - e) Anstelle von ausserordentlichen Generalversammlungen können durch den Vorstand auch Urabstimmungen durchgeführt werden.
12. Der ordentlichen Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:
 - a. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung.
 - b. Abnahme des Jahresberichts des Präsidiums.
 - c. Abnahme der Jahresrechnung und des Berichts der Rechnungsrevisoren.
 - d. Festsetzung der Jahresbeiträge.
 - e. Wahl des Vorstandes.
 - f. Wahl von zwei Rechnungsrevisoren.
 - g. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
 - h. Anträge des Vorstandes und der Mitglieder.
13. Zur Erfüllung des Vereinszwecks können durch Beschluss der Generalversammlung besondere Fonds angelegt und geäuft werden.

14. Anträge für die Generalversammlung sind spätestens 10 Tage vor der Sitzung dem Vorstand schriftlich einzureichen, andernfalls darf nur über die Erheblichkeit abgestimmt werden.
15. Die Beschlussfassung erfolgt in der Generalversammlung wie auch bei der Urabstimmung durch einfaches Mehr der abstimmenden Mitglieder mit Ausnahme der Abänderung der Statuten, wofür die Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmenden erforderlich ist. Die Generalversammlung wie auch die Urabstimmung sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden bzw. an der Urabstimmung teilnehmenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

B. Vorstand

16. Die Leitung des Vereins besorgt ein auf die Dauer von 2 Jahren von der Generalversammlung gewählter Vorstand. Das Präsidium wird von der Generalversammlung bestimmt; im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Dem Vorstand gehören an:
Mitglieder des Präsidiums, Kassier, Aktuar und ein oder mehrere Beisitzer.
17. Ein Mitglied des Präsidiums führt gemeinsam mit dem Aktuar oder Kassier die rechtsverbindliche Unterschrift.
18. Der Vorstand hat alljährlich über seine Amtsführung Bericht zu erstatten und über die Einnahmen und Ausgaben Rechnung abzulegen.
19. Zur Beschlussfassung des Vorstandes muss mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sein. Der Vorstand verfügt über einen freien Kredit von 1000 Franken sowie über die Fondsmittel.
20. Die Vorstandsmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit. Dem Vorstand steht eine Stundenentlastung von insgesamt 2 Jahreslektionen zu, die durch die Mitgliederbeiträge finanziert wird. Die Verteilung der Stundenentlastung wird vorstandsintern geregelt; der Vorstand erstattet darüber der Generalversammlung jährlich Bericht.

C. Revisoren

21. Zwei auf die Dauer von 2 Jahren gewählte Rechnungsrevisoren prüfen die Rechnungen, die Fonds und die Jahresrechnung und erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht.

IV. FINANZEN

22. Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
- a. den Jahresbeiträgen der Aktivmitglieder.
 - b. den Jahresbeiträgen der Passivmitglieder.
 - c. allfälligen Vergabungen, Geschenken, Erträgen von Veranstaltungen.
23. Die Höhe der Beiträge wird jeweils an der GV für das laufende Jahr bestimmt.

24. Die Kasse bestreitet folgende Ausgaben:
- a) die ordentlichen Verwaltungskosten.
 - b) die finanzielle Aufwendung für die Stundenentlastung des Vorstandes.
 - c) die durch den Vorstand und die Vereinsversammlung beschlossenen Ausgaben.
25. Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur dessen Vermögen.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

26. Über die Zugehörigkeit des Vereins zu anderen Organisationen entscheidet die GV.
27. Die Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder von Mitgliedern erfolgen.
28. Der Verein kann aufgelöst werden, wenn zwei Drittel aller Mitglieder die Auflösung beschliessen. Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die GV.
29. Vorstehende Statuten wurden genehmigt an der Gründungsversammlung vom 15. Januar 1985.
Änderungen wurden an der GV vom 1. März 1993, an der GV vom 5. Dezember 2012 und an der GV vom 20. Oktober 2015 genehmigt.

Zug, 20. Oktober 2015

Der Co-Präsident

Die Aktuarin

Urs Leisinger

Franziska Eucken